

# Sitzungsvorlage

## SV-9-0876

Abteilung / Aktenzeichen

51-Jugendamt/

Datum

26.07.2017

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss	14.09.2017
Kreisausschuss	20.09.2017
Kreistag	27.09.2017

Betreff **Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld - Änderung der Förderbestimmungen, hier: Förderposition B.1. Familienerholungsmaßnahmen**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf zu den geänderten Förderbestimmungen der Familienerholungsmaßnahmen wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Die Änderung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

**Begründung:**

**I. Problem**

Die für die Förderung der Familienerholungsmaßnahmen jährlich eingeplanten Haushaltsmittel in Höhe von 16.000,00 € werden nicht ausgeschöpft.

Ab dem 01.01.2009 kam es durch eine Änderung der Förderbestimmungen zu einem Rückgang der geförderten Familienerholungsmaßnahmen.

Seit diesem Zeitpunkt werden ausschließlich Familienerholungsmaßnahmen gefördert, die in einer Familienferienstätte eines gemeinnützigen Trägers oder in einer Jugendherberge in Deutschland durchgeführt werden und die mindestens 14 Tage betragen. Zuvor gab es keine Vorgaben zum Ort der Maßnahme.

Gründe für den Rückgang liegen zum einem darin, dass es Familien auch mit einem Zuschuss oftmals nicht möglich ist, einen 14-tägigen Urlaub zu finanzieren.

Zum anderen ist es Familien mehrfach nicht möglich gewesen, gemeinsam 14 Tage Urlaub zu bekommen.

	Anzahl der Anträge	Bewilligungen	Ablehnungen	durchgeführte Maßnahmen	ausgezahlte Mittel
2008	54	30	21	30	13.608,00 €
2009	37	19	12	4	2.380,00 €
2010	12	9	0	5	2.800,00 €
2011	10	8	1	3	1.855,00 €
2012	9	8	1	2	1.155,00 €
2013	15	14	1	11	7.399,00 €
2014	16	15	1	7	4.809,00 €
2015	15	13	2	7	4.417,00 €
2016	11	11	0	6	4.613,00 €

**II. Lösung**

Die Verwaltung schlägt vor, die Förderbestimmungen in Bezug auf die Dauer der Maßnahme sowie auf die Höhe der Einkommensgrenzen und Förderbeiträge, inklusive redaktioneller Anpassungen, entsprechend dem beigefügten Entwurf zu ändern.

Änderungen werden für folgende Punkte vorgeschlagen:

	Bisher	ab 01.01.2018
Dauer der Maßnahme	mind. 14 Tage	mind. 7 Tage und max. 14 Tage
Anspruch junge Volljährige	ohne festes Einkommen	die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder die arbeitslos sind, können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden.
Einkommengrenze	Familien mit einem Kind: 24.500 € Alleinerziehende Elternteile mit einem Kind: 21.500 € Für jedes weitere Kind Erhöhung um 2.500 €.	Familien mit einem Kind: 26.000 €; Alleinerziehende Elternteile mit einem Kind: 23.000 €; Für jedes weitere Kind Erhöhung um 3.000 €
Höhe des Zuschusses	8,50 € bis 13,50 € je Tag und Teilnehmer	9,50 € bis 14,50 € je Tag und Teilnehmer
Frist zur Vorlage des Nachweises über die Familienerholung	4 Wochen	1 Monat

Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen in Bezug auf Änderungen im Elterngeldrecht, sowie zur Bezeichnung des für das Einkommen maßgeblichen Kalenderjahres vorgeschlagen.

### **III. Alternativen**

keine

### **IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)**

Ziel der Änderung der Förderbestimmungen ist es, den eingeplanten Haushaltsansatz in Zukunft auszuschöpfen. Eine Änderung des Ansatzes ist nicht vorgesehen.

Über den Haushaltsansatz hinaus werden keine Anträge bewilligt.

Ein Anspruch auf Förderung besteht gemäß den allgemeinen Fördervoraussetzungen der Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan nicht.

### **V. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Gemäß § 71 SGB VIII in Verbindung mit § 5 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld ist der Jugendhilfeausschuss für die Entscheidung zuständig.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist die Entscheidung des Kreistages erforderlich.